

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das
Gebiet "Lindrehm-Nord" für den Einmündungsbereich
"Straße Lindrehm in Barmstedter Straße (L 210)"

Stadt Kaltenkirchen
Kreis Segeberg

Stand: März 1983

I n h a l t s ü b e r s i c h t :

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Verkehrsflächen und sonstige Flächen für den Gemeinbedarf
6. Ver- und Entsorgung
7. Kosten

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, für das Gebiet "Lindrehm-Nord" für den Einmündungsbereich "Straße Lindrehm in Barmstedter Straße (L 210)".

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am
die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet "Lindrehm-Mitte" für den Einmündungsbereich "Straße Lindrehm in Barmstedter Straße (L 210)" beschlossen.

Die Änderung erfolgt, weil eine im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 20 vorgesehene Linksabbiegespur von der Barmstedter Straße in die Straße Lindrehm nach Prüfung durch das Straßenbauamt Itzehoe entfallen kann. Durch die dadurch erforderliche geringere Trassenbreite der Barmstedter Straße verschiebt sich die gem. Straßen- und Wegegesetz vorgeschriebene 20 m Anbauverbotszone und die erforderliche Fläche für das Sichtdreieck im Einmündungsbereich entsprechend. Dadurch und durch eine Neuordnung des Gemeinschafts-Garagenhofes und der überbaubaren Flächen im Baugebiet südlich der Barmstedter Straße und westlich der Straße Lindrehm kann die Zahl der hier vorgesehenen Reihenhäuser von 16 auf 20 erhöht werden.

Im Baugebiet südlich der Barmstedter Straße und östlich der Straße Lindrehm kann die Zahl der dort vorgesehenen Einzelhausgrundstücke auf der vergrößerten zur Verfügung stehenden Fläche durch Neuordnung der überbaubaren Flächen von 4 auf 5 erhöht werden.

Durch die vorgenannten Umplanungen ergeben sich im Bereich der Reihenhäuser z.T. geringfügig veränderte Werte für die maximal zulässigen Grundflächen - bzw. Geschoßflächenzahlen, die sich im Rahmen der in § 17 (1) BauNVO aufgeführten Werte bewegen.

Durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird die Errichtung von zusätzlich 4 Reihenhäusern und einem Einfamilienhaus zulässig.

Dadurch wird es möglich, die Erschließungskosten je Wohneinheit zu senken.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Kaltenkirchen erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geänd. durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (M 1 : 25000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Stadt Kaltenkirchen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 88 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Verkehrsflächen und sonstige Flächen für den Gemeinbedarf

Eine Ausweisung zusätzlicher Verkehrsflächen und/oder sonstiger Flächen für den Gemeinbedarf ist im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nicht vorgesehen.

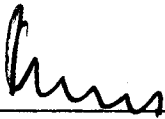
6. Ver- und Entsorgung

Eine Änderung der vorgesehenen Ver- und Entsorgungsanlagen ist im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nicht erforderlich.

7. Kosten

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sind Kosten verursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Stadt Kaltenkirchen nicht erforderlich.

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister



Bürgermeister



Der Planverfasser
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß



ltd. Kreisbaudirektor